

Geschäftsverzeichnissnr. 6890

Entscheid Nr. 128/2019
vom 10. Oktober 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf das am 10. Mai 2015 koordinierte Gesetz über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe (insbesondere die Artikel 69, 70 und 126), gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 13. März 2018, dessen Ausfertigung am 30. März 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt das am 10. Mai 2015 koordinierte Gesetz über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe (insbesondere dessen Artikel 69, 70 und 126) dadurch, dass es den König dazu ermächtigt, die Liste der Heilhilfsberufe zu erstellen, und die Tatsache, Handlungen, die diesen Berufen vorbehalten sind, zu verrichten, ohne Inhaber eines zur Verrichtung dieser Handlungen erforderlichen Befähigungsnachweises oder anerkannten Berufes zu sein, unter Strafe stellt, und es somit ermöglicht, dass ein strafrechtlicher Verstoß in Ermangelung der Begründung des ausschlaggebenden Elements des Verstoßes vorliegt, gegen den Grundsatz der Gesetzlichkeit der strafrechtlichen Verstöße und gegen die Artikel 10, 11 und 12 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 161 der Verfassung und mit den Artikeln 6, 7 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, und erteilt es dem König eine übermäßige Ermächtigung? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die Tragweite der Vorabentscheidungsfrage

B.1. Mit der Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, sich zur Vereinbarkeit der Artikel 69, 70 und 126 des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe (nachstehend: Gesetz vom 10. Mai 2015) mit den Artikeln 10, 11 und 12 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 161 und mit den Artikeln 6, 7 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu äußern, insofern sie den König ermächtigen, die Liste der Heilhilfsberufe zu erstellen, und die Tatsache, Handlungen, die diesen Berufen vorbehalten sind, zu verrichten, ohne Inhaber eines der erforderlichen Befähigungsnachweise zu sein, unter Strafe stellen. Dadurch, dass sie so dem König eine übermäßige Ermächtigung erteilten, hätten diese Bestimmungen zur Folge, dass ein strafrechtlicher Verstoß vorliegen könne, ohne dass das ausschlaggebende Element dieses Verstoßes begründet ist.

Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich somit auf das Verbot der Ermächtigung des Königs und auf das Legalitätsprinzip in Strafsachen. Weder aus der Frage selbst noch aus der Begründung der Vorlageentscheidung ist ersichtlich, inwiefern Artikel 161 der Verfassung und die Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Zusammenhang mit dieser Frage stehen. Es geht aus ihnen auch nicht hervor, inwiefern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an sich verstoßen würde. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit Artikel 12 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der vorerwähnten Konvention.

B.2. Die Streitsache, mit der der vorliegende Richter befasst wurde, betrifft Studentinnen oder Inhaberinnen eines Diploms in Psychomotorik, die eine bislang fehlende Anerkennung ihres Berufes als Heilhilfsberuf beanstanden. Sie beantragen hauptsächlich, dass es der vorliegende Richter dem Staat auferlegt, einen königlichen Erlass ergehen zu lassen, der die Psychomotorik als einen Heilhilfsberuf anerkennt, und hilfsweise beantragen sie, dass der Richter feststellt, dass die Ausführung aller Handlungen, für die sie ein Diplom haben, gesetzlich nicht als ein strafrechtlicher Verstoß betrachtet werden kann.

Der Gerichtshof beschränkt daher seine Prüfung der Vorabentscheidungsfrage auf den Umstand, dass diese auf die fehlende Anerkennung der Psychomotorik als Heilhilfsberuf abzielt.

B.3. Der Ministerrat macht geltend, dass die Vorabentscheidungsfrage der Lösung der Streitsache nicht dienlich ist. Er ist der Auffassung, dass selbst bei der Annahme, dass diese bejahend zu beantworten wäre, diese Antwort ohne jeden Nutzen wäre, um das Vorliegen der Fehler festzustellen, die die klagenden Parteien dem belgischen Staat und der Französischen Gemeinschaft vorwerfen. Er fügt hinzu, dass kein Gesetzestext das Diplom vorsehe, über das die Personen verfügen müssten, die diesen Beruf ausüben könnten, da der Beruf des Psychomotorikers nicht anerkannt sei.

Schließlich führt der Ministerrat an, dass das vorliegende Rechtsprechungsorgan nicht befugt sei, den belgischen Staat zu zwingen, die Psychomotorik als Heilhilfsberuf anzuerkennen.

B.4. Es obliegt nicht dem Gerichtshof, sondern dem vorlegenden Richter unter Kontrolle des Kassationshofes zu beurteilen, ob die Hauptklage in die Zuständigkeit der rechtsprechenden Gewalt fällt.

Zur Hauptsache

B.5. Artikel 69 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 bestimmt:

« Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter Ausübung eines Heilhilfsberufs:

1. die gewohnheitsmäßige Verrichtung durch andere Personen als diejenigen, die in Artikel 3 § 1 und in den Artikeln 4, 6, 43 und 45 erwähnt sind, von fachlichen Hilfsleistungen in Zusammenhang mit der Erstellung der Diagnose oder der Durchführung der Behandlung, wie sie in Ausführung von Artikel 71 näher bestimmt werden können,

2. die gewohnheitsmäßige Ausführung der in Artikel 23 § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 3 erwähnten Handlungen,

3. die Ausführung der in Artikel 24 erwähnten Handlungen ».

Artikel 70 desselben Gesetzes bestimmt:

« Der König erstellt die Liste der Heilhilfsberufe ».

Artikel 71 desselben Gesetzes bestimmt:

« § 1. Der König kann gemäß den Bestimmungen von Artikel 141 Absatz 2 die in Artikel 69 Nr. 1 erwähnten Leistungen näher bestimmen und die Bedingungen festlegen, unter denen sie zu erbringen sind.

Er kann ferner gemäß den Bestimmungen von Artikel 141 Absatz 2 die Qualifikationsbedingungen bestimmen, die die Personen, die diese Leistungen erbringen, erfüllen müssen.

§ 2. Der König kann aufgrund der Stellungnahme des Nationalen Rates der Heilhilfsberufe die Berufsbezeichnungen bestimmen, unter denen die Betreffenden die in Artikel 69 erwähnten Leistungen und Handlungen erbringen ».

Artikel 126 desselben Gesetzes bestimmt:

« Unbeschadet der Anwendung der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen sowie gegebenenfalls der Anwendung von Disziplinarstrafen wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und einer Geldbuße von 26 bis zu 2.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft:

1. wer die zur Ausübung der Heilkunde oder der Arzneikunde erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt oder nicht Inhaber eines erforderlichen Befähigungsnachweises ist oder die in Artikel 25 vorgesehene Beglaubigung nicht besitzt und dennoch gewohnheitsmäßig Leistungen erbringt, die in Ausführung von Artikel 71 § 1 näher bestimmt sind, oder in Artikel 69 Nr. 2 und 3 erwähnte Handlungen verrichtet.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf einen Studenten, der die oben erwähnten Tätigkeiten im Rahmen der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über das Ausbildungsprogramm zur Erlangung eines der in den Artikeln 45, 56, 65 oder 71 § 1 vorgesehenen Befähigungsnachweise ausübt, und auch nicht auf einen Studenten der Medizin, Zahnheilkunde oder Arzneikunde, der sie im Rahmen seiner Ausbildung ausübt.

Diese Bestimmung findet auch keine Anwendung auf die Fachkraft für Krankenpflege, den Pflegehelfer oder den Sanitäter-Krankenwagenfahrer, die/der im Rahmen ihres/seines Berufs in Artikel 46 erwähnte Handlungen verrichtet,

2. die im Sinne von Kapitel 7 befugte Person, die unter Verstoß gegen Artikel 75 einem unbefugten Dritten ihre Mitwirkung oder ihren Beistand gewährt, um letzterem die Ausübung eines Heilhilfsberufs zu ermöglichen,

3. wer die regelmäßige und normale Ausübung eines Heilhilfsberufs durch eine Person, die die erforderlichen Bedingungen erfüllt, durch Tätlichkeiten oder Gewalt verhindert oder behindert,

4. wer eine Person, die nicht im Besitz eines erforderlichen Befähigungsnachweises ist oder nicht die in Nr. 1 des vorliegenden Artikels vorgesehene Eigenschaft eines Studenten hat, gewohnheitsmäßig mit der Ausübung eines Heilhilfsberufs beauftragt oder gewohnheitsmäßig dazu ermächtigt,

5. wer eine der in Artikel 72 erwähnten Personen gewohnheitsmäßig mit der Verrichtung einer Handlung beauftragt, die als zur Heilkunst gehörende Handlung betrachtet wird, außer wenn es sich um eine in Artikel 23 § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 3 oder in Artikel 24 vorgesehene Handlung handelt,

6. die Fachkraft eines Heilhilfsberufs, die diesen Heilhilfsberuf unter Verstoß gegen in Ausführung von Artikel 141 Absatz 2 ergangene Verordnungen ausübt ».

In Anwendung des vorerwähnten Artikels 70 bestimmte der königliche Erlass vom 2. Juli 2009 « zur Festlegung der Liste der Heilhilfsberufe » in der im vorliegenden Fall anwendbaren Fassung:

« Sont désignées comme professions paramédicales se rapportant à des actes ou prestations visés à l'article 22 de l'arrêté royal n° 78 du 10 novembre 1967 relatif à l'exercice des professions des soins de santé, les pratiques des techniques suivantes :

- 1° assistance en pharmacie;
- 2° audiologie;
- 3° bandage, orthèse et prothèse;
- 4° diététique;
- 5° ergothérapie;
- 6° laboratoire et biotechnologie, et génétique humaine;
- 7° logopédie;
- 8° orthoptie;
- 9° podologie;
- 10° imagerie médicale;

11° transport de patients, à l'exclusion du transport des personnes visées à l'article 1er de la loi du 8 juillet 1964 relative à l'aide médicale urgente ».

B.6 Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Verfassungsmäßigkeit der vorerwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 2015 unter dem Blickwinkel des Legalitätsprinzips in Strafsachen, insofern sie einerseits eine übermäßige Ermächtigung bei der Anerkennung eines Heilhilfsberufs erteilen würden und andererseits die Tatsache, Handlungen, die diesen Berufen vorbehalten sind, zu verrichten, ohne Inhaber eines der erforderlichen Befähigungsnachweise zu sein, unter Strafe stellen würden, und zwar in Ermangelung eines Elements, mit dem dieser Verstoß begründet werden kann.

B.7.1. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt :

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden ».

Insofern er vorschreibt, dass jede Straftat im Gesetz vorgesehen sein muss, hat der vorerwähnte Artikel 7 Absatz 1 eine gleichartige Tragweite wie Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung. Die Garantien dieser beiden Bestimmungen bilden ein untrennbares Ganzes.

B.7.2. Indem Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleiht, zu bestimmen, in welchen Fällen eine Strafverfolgung möglich ist, gewährleistet er jedem Rechtsunterworfenen, dass keinerlei Verhalten unter Strafe gestellt wird, wenn dies nicht aufgrund von Regeln geschieht, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Übrigens beruht das aus der vorerwähnten Verfassungsbestimmung und der vorerwähnten internationalen Bestimmung hervorgehende Legalitätsprinzip in Strafsachen auf dem Gedanken, dass das Strafgesetz so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses strafbar ist oder nicht. Es erfordert, dass der Gesetzgeber in ausreichend präzisen, klaren und Rechtssicherheit bietenden Formulierungen angibt, welche Handlungen bestraft werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher in ausreichender Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und damit andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfene anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und

gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die durch den Gesetzgeber verwendeten allgemeinen Formulierungen derart ungenau sind, dass sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachten würden.

B.8. Die klagenden Parteien vor dem vorlegenden Richter bemängeln, dass die fraglichen Bestimmungen dem König eine zu große Ermessensbefugnis einräumten, was die Anerkennung oder Nichtanerkennung eines Berufes als Heilhilfsberuf betreffe.

B.9.1. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert nicht, dass die Präzisierung des strafbaren Verhaltens Gegenstand einer Ermächtigung des Königs ist, sofern diese ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die Durchführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente zuvor von der gesetzgebenden Gewalt festgelegt worden sind.

B.9.2. Das allgemeine Ziel des Gesetzes vom 19. Dezember 1990 « zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen im Hinblick auf den Schutz der Berufsbezeichnungen der Ärzte und des heilhilfsberuflichen Personals » (nachstehend: Gesetz vom 19. Dezember 1990), das den koordinierten Bestimmungen zugrunde lag, die Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage sind, bestand darin, « das Statut der Heilhilfsberufe gegenüber dem europäischen Binnenmarkt zu schützen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1256/3, S. 10) und auf die Qualität der heilhilfsberuflichen Leistungen zu achten. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde die Ausübung von Heilhilfsberufen den Personen vorbehalten, die über die erforderlichen Befähigungen verfügen. Nach Auffassung des Gesetzgebers sollte gewährleistet werden, dass die Personen, die heilhilfsberufliche Leistungen erbringen, dazu kompetent sind und folglich eine ausreichende Ausbildung erhalten haben.

B.9.3. Hinsichtlich dieser Ziele bezweckte das Gesetz vom 19. Dezember 1990, eine Beteiligung der Vertreter der betreffenden Heilhilfsberufe am Verfahren zur Ausarbeitung der

Befähigungsbedingungen, der Titel und Leistungen der einzelnen Heilhilfsberufe zu ermöglichen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1256/3, S. 10).

Aufgrund von Artikel 46*bis* des königlichen Erlasses Nr. 78, aus dem Artikel 141 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 geworden ist, ist die Fachkommission für Heilhilfsberufe folglich gebeten, eine gleich lautende Stellungnahme unter anderem zu den königlichen Erlassen abzugeben, in denen die Liste der Leistungen und die Befähigungsbedingungen im Sinne von Artikel 71 § 1 desselben Gesetzes festgelegt werden. Außerdem ist die Stellungnahme des Föderalen Rates der Heilhilfsberufe ebenfalls vorgesehen im Rahmen der Festlegung der Berufsbezeichnungen, unter denen die betreffenden Personen die heilhilfsberuflichen Leistungen erbringen, durch einen königlichen Erlass (Artikel 71 § 2 desselben Gesetzes).

B.9.4. Um die Tätigkeiten zu bestimmen, die zu den Heilhilfsberufen gehören und die folglich bestimmten Personen vorbehalten sind, hat der Gesetzgeber es dem König überlassen, einerseits die Liste der Heilhilfsberufe zu erstellen (Artikel 70 des Gesetzes vom 10. Mai 2015) und für jeden Heilhilfsberuf die Befähigungen, Berufsbezeichnungen und Leistungen der Heilhilfsberufe zu bestimmen (Artikel 71 desselben Gesetzes), und andererseits das Verfahren zu organisieren, um in den Vorteil der erworbenen Rechte zu gelangen, indem von den Befähigungsbedingungen von Artikel 71 desselben Gesetzes abgewichen wird (Artikel 153 § 4 desselben Gesetzes).

B.10.1. Durch das Gesetz vom 25. Januar 1999 wurde sodann in Artikel 24 des königlichen Erlasses Nr. 78 (jetzt Artikel 72 des Gesetzes vom 10. Mai 2015) ein Erfordernis der durch den für Volksgesundheit zuständigen Minister erteilten Zulassung eingefügt, um Leistungen oder Handlungen verrichten zu dürfen, die zu einem Heilhilfsberuf gehören:

« Die entsprechenden Stellungnahmen werden erteilt durch die medizinischen Kommissionen, nachdem geprüft wurde, ob die Ausbildung und vorgelegten Titel konform sind. Derzeit handeln die provinziellen medizinischen Kommissionen jeweils nach ihrer eigenen Auslegung. Mit der Einführung dieser Zulassung durch das Ministerium der Volksgesundheit wird bezweckt, diese Ausbildungen besser zu vereinheitlichen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1175/3, S. 26).

B.10.2. Daher wurde der König ermächtigt, auf eine Stellungnahme des Föderalen Rates der Heilhilfsberufe hin die Bedingungen und die Regeln für die Erlangung, die Beibehaltung und den Entzug der Zulassung (Artikel 72 § 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2015) sowie das Verfahren im Hinblick auf den Genuss der erworbenen Rechte (Artikel 153 §§ 1 bis 3 desselben Gesetzes) festzulegen.

B.11.1. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Gesetzgeber für die Heilhilfsberufe den König ermächtigt hat, die Befähigungsbedingungen und die Listen der Leistungen, die zu den einzelnen Heilhilfsberufen gehören, festzulegen (Artikel 71 des Gesetzes vom 10. Mai 2015) sowie die Zulassungsbedingungen und -verfahren (Artikel 72 desselben Gesetzes) und das Verfahren im Hinblick auf den Genuss der erworbenen Rechten zu regeln (Artikel 153 desselben Gesetzes).

B.11.2. Das Gesetz vom 19. Dezember 1990 verfolgte drei Ziele:

« 1. *Instituer une commission technique des professions paramédicales et définir la mission des Académies.*

Le présent projet permet donc au Roi de fixer la liste des professions paramédicales en évitant des contestations de procédure, ce qui n'était pas possible actuellement.

La Commission technique pourra être chargée de donner un avis au ministre concernant les prestations de chaque profession paramédicale et les conditions de leur exécution et c'est très important.

Et il faut aussi souligner que la procédure retenue dans le projet qui nous est soumis aura l'avantage de ne plus soumettre les professions paramédicales à la censure exclusive des médecins comme c'est le cas actuellement en application de l'article 46 de l'arrêté royal n° 78.

2. *Assurer la protection des titres et prévoir des sanctions en cas de port illégal du titre.*

Le texte précise la nature des infractions et les sanctions pénales lorsque des actes relevant d'une profession paramédicale sont exécutés par des personnes n'ayant pas les qualifications requises.

Tout naturellement aussi, les textes proposés permettent aux étudiants, dans le cadre de leur formation, de poser certains actes. Ils sont donc soustraits à ces sanctions.

[...]

3. *Enfin, le troisième objectif concerne les dispositions transitoires.*

[...] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1256/3, SS. 4 und 5).

In den Vorarbeiten wird mehrfach erwähnt:

« Une liste des techniques paramédicales a été établie par arrêté ministériel, après avis du Conseil d'Etat – section d'administration. Par la suite, la section de législation a considéré cette initiative comme insuffisante et l'arrêté ministériel a été annulé. D'où la présente proposition de loi destinée à mettre à exécution le chapitre II de l'arrêté royal précité » (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 779-2, S. 2).

B.11.3. Aus allen diesen Elementen ergibt sich, dass es die dem König erteilte Ermächtigung Ihm nicht erlaubt - im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien vor dem vorliegenden Richter anführen -, in Bezug auf die Entscheidung, einen Heilhilfsberuf anzuerkennen oder nicht, über eine unbeschränkte Befugnis zu verfügen. Die dem König vom Gesetzgeber eingeräumte Ermächtigung ist nämlich untrennbar mit der Tätigkeit des Föderalen Rates der Heilhilfsberufe verbunden, der aktiv an der Anerkennung dieser Berufe und an deren Ausübungsmodalitäten mitwirkt.

So ausgelegt trägt die dem König im Bereich der Anerkennung der Heilhilfsberufe erteilte Ermächtigung dem Erfordernis Rechnung, dass die Rechtsvorschriften dem heilhilfsberuflichen Kontext angepasst werden können, damit bei ihrer Anwendung die Entwicklung der Techniken und Praktiken auf dem Gebiet berücksichtigt werden kann.

B.12. Die klagenden Parteien vor dem vorliegenden Richter bemängeln außerdem, dass die fraglichen Bestimmungen und insbesondere Artikel 126 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 die Tatsache, Handlungen, die den Heilhilfsberufen vorbehalten sind, zu verrichten, ohne Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises zu sein, unter Strafe stellen und so das Vorliegen eines strafrechtlichen Verstoßes ermöglichen, ohne dass das ausschlaggebende Element dieses Verstoßes begründet ist.

B.13. Nachdem er die Strafen für die Personen festlegt, die die Handlungen verrichten sollten, die einem medizinischen Beruf oder Heilhilfsberuf vorbehalten sind, ohne Inhaber der erforderlichen Befähigungsnachweise zu sein, definiert der vorerwähnte Artikel 126 in den Nummern 2 bis 6 präzise die verschiedenen Umstände, unter denen gegen eine Person diese Strafe verhängt werden kann, wenn sie einen Heilhilfsberuf ausübt oder daran mitwirkt, ohne

Inhaber der erforderlichen Befähigungsnachweise zu sein, oder wenn sie die regelmäßige und normale Ausübung eines solchen Berufs verhindert oder behindert.

B.14. Im Übrigen erfordert es das Legalitätsprinzip in Strafsachen nicht, dass der Gesetzgeber ausführlich die Ausbildung festlegt, die eine Fachkraft absolviert haben muss, bevor es ihr erlaubt wird, ohne strafbar zu sein, bestimmte Handlungen auszuführen. Der Gesetzgeber darf den weiteren Inhalt dieser Ausbildung der ausführenden Gewalt überlassen, wenn er deren wesentliche Elemente selbst festgelegt hat.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 69, 70 und 126 des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe verstößt nicht gegen Artikel 12 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 10. Oktober 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) F. Daoût